Statuten des NÖTTV

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23.11.2021

A. ALLGEMEINES

A.1. Name, Sitz, Zugehörigkeit und Tätigkeitsbereich des Verbandes

a. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Niederösterreich.
b. Der Verband ist Mitglied des Österreichischen Tischtennis Verbandes.
c. Der Verband führt den Namen "Niederösterreichischer Tischtennisverband", Abkürzung "NÖTTV".
d. Der Verband hat seinen Sitz in St. Pölten.
e. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

A.2. Zweck des Verbandes

a. Der Verband, dessen Tätigkeit im Sinne der letztgültigen Bundesabgabenordnung (BAO) §§ 34 gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tischtennissports seiner Mitgliedsvereine. Ihm obliegt die endgültige Entscheidung aller mit dem Tischtennissport in Niederösterreich zusammenhängenden Fragen.
b. Der Verband verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinn der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

A.3. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Der Verbandszweck soll durch die in den Absätzen a. und b. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

a. Als ideelle Mittel dienen ausschließlich
   i. Veranstaltung von Meisterschaften und Wettkämpfen jeglicher Art und die Teilnahme daran
   ii. gemeinsame Übungen und Training
   iii. Einsatz ausgebildeter Trainer/Übungsleiter/Instruktoren
   iv. Herausgabe von Mitteilungen in elektronischer und gedruckter Form
   v. Errichtung und Betrieb einer Internet-Homepage
   vi. Aus- und Fortbildungen auf der sportlichen und auf der Funktionärsebene
   vii. Vorträge, Seminare
   viii. Versammlungen und Diskussionsabende
   ix. Besuch von sportlichen Veranstaltungen
   x. Ausflüge
   xi. Aufnahme von Mitgliedern
   xii. mit Zustimmung des Österreichischen Tischtennis Verbandes: Aufnahme von Vereinen aus benachbarten Bundesländern, Abgabe von Vereinen an benachbarte Bundesländer, bei Auflösung eines benachbarten Landestischtennisverbandes: Aufnahme von dessen Vereine als Mitglieder
   xiii. Betrieb von verbandseigenen Unternehmungen im Sinne des Verbandszweckes
   xiv. An- und Verkauf von Liegenschaften und Abschluss von Bestandsverhältnissen im Sinne des Verbandszweckes
   xv. Errichtung eines Archivs, einer Bibliothek zur Förderung des Verbandszweckes
b. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen ausschließlich aufgebracht werden durch
   i. Mitgliedsbeiträge (deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird)
   ii. Beitrittsgebühren
   iii. Nenngelder
   iv. Trainings-, Kurs-, Camps-, Lehrgangs-, Seminar- oder sonstiger Aktivitätsbeiträge
   v. Gebühren und ähnliche Abgaben im Sinne des Verbandszweckes
   vi. Lizenzgebühren
   vii. Disziplinar- und Ordnungsstrafen

viii. Anteile an Bundes- und Landessportförderungsmitteln
ix. Subventionen, Sportförderungsbeiträge sonstiger Art, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und der Sportförderungsmittel der besonderen Art, Veranstaltungsabgaben
x. Spenden
xi. Sponsorbeiträge und Werbebeiträge
xii. Sammlungen, Geschenke, Vermächtnisse und Zuwendungen Dritter
xiii. Vermietung/Verleihung/Verpachtung von Sportanlagen und/oder -geräten sowie Teilen davon im Sinne des Verbandszweckes
xiv. Weiterverkauf von Sportgeräten zum Selbstkostenpreis
xv. Zinserträge

c. Sofern dies dem Verbandszweck dient, ist der Verband weiters berechtigt,
   i. sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
   ii. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
   iii. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, sowie
   iv. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

A.4. Anti-Doping-Bestimmungen

a. Für den Verband, dessen Mitglieder, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des zuständigen internationalen Verbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes idgF sowie § 11 der Satzungen des Österreichischen Tischtennis Verbandes.

b. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß §4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

c. Alle Sportler und Betreuungspersonen haben den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Widrigenfalls entscheidet der Verein entsprechend der Disziplinarordnung über eine entsprechende Sanktion: Es kann eine Wettkampfsperre bzw. Ordnungsstrafe verhängt werden.

B. MITGLIEDSCHAFT

B.1. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

a. **Ordentliche Mitglieder**: Vereine, deren Statuten den Bestimmungen des NÖTTV nicht widersprechen, die mindestens acht Mitglieder ordnungsgemäß beim Verband gemeldet haben und deren Aufnahme durch die Verbandsleitung mit Zweidrittelmehrheit genehmigt wurde (die Anzahl der zu meldenden Vereinsmitglieder kann über einstimmigen Beschluss der Verbandsleitung herabgesetzt werden)

b. **Außerordentliche Mitglieder**: Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder (das sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verband hiezu ernannt werden), Mitglieder der Verbandsleitung und unterstützende Mitglieder

B.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird je nach Art des Mitgliedes unterschiedlich erworben:

a. **Ordentliche Mitglieder**: Dem Aufnahmeansuchen des Vereines ist ein Exemplar der behördlich genehmigten Statuten sowie ein Verzeichnis der Vereinsfunktionäre beizuschließen. Die Aufnahme in den NÖTTV erfolgt durch die Verbandsleitung mit Zweidrittelmehrheit. Vereine, deren Aufnahmeansuchen von der Verbandsleitung abgelehnt wurde, haben das Recht, ihren Antrag neuerlich zur Beschlussfassung bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung des NÖTTV einzubringen.

b. **Außerordentliche Mitglieder**: Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Verbandsleitung durch die Mitgliederversammlung. Unterstützende Mitglieder werden durch die Verbandsleitung zu solchen ernannt.

B.3. Beendigung der Mitgliedschaft

a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereines, durch ordnungsgemäßen Austritt oder durch Ausschluss.

b. Die Auflösung des Vereines ist der Verbandsleitung mittels eingeschriebenen Briefes, der durch zwei Bevollmächtigte des Vereines gezeichnet werden muss, anzuzeigen.

c. Beim ordnungsgemäßen Austritt gelten die Bestimmungen der Auflösung sinngemäß.

d. Der Ausschluss eines Vereines aus dem Verband kann von der Verbandsleitung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, insbesondere wegen:
   i. Verletzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Nichtbeachtung der Anordnungen der Verbandsleitung oder eines Ausschusses
   ii. Verletzung der Statuten des ÖTTV oder NÖTTV und Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NÖTTV
   iii. grober Beleidigung der Verbandsleitung oder ihrer Mitglieder
   iv. Unsportlichkeit

e. Über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsleitung mit Zweidrittelmehrheit.

f. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses eine Berufung an die Mitgliederversammlung eingebracht werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

g. Vereine, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben die Pflicht, ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband binnen vier Wochen nachzukommen. Bei Auflösung eines Vereines haftet der zuletzt namhaft gemachte Vertreter für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen persönlich. Nach ihrem Ausscheiden aus dem NÖTTV haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder sonstige Vorteile durch den NÖTTV.

h. Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft kann aus den gleichen Gründen wie der Ausschluss eines Vereines von der Mitgliederversammlung auf Antrag der Verbandsleitung beschlossen werden.

i. Die Verbandsleitung kann einem unterstützenden Mitglied jederzeit die Mitgliedschaft aberkennen.

B.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a. Die Verbandsmitglieder genießen den Interessenschutz durch den NÖTTV.

b. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu den von der Verbandsleitung festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.

c. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb, Vorschläge und Wünsche an die Verbandsleitung heranzutragen, Anträge zu stellen und sich aller Institutionen des Verbandes zu bedienen. Sämtliche Anträge sind schriftlich zu stellen.

d. Wenn ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NÖTTV gänzlich erfüllt wurden, haben die ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben ebenso das Recht, zu allen Angelegenheiten, die den NÖTTV und den Tischtennissport betreffen, ihr Votum abzugeben.

e. Die Mitglieder haben das Recht in jeder Mitgliederversammlung von der Verbandsleitung über die Tätigkeit des Verbandes und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt, so ist die Verbandsleitung verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Erhalt des Verlangens entsprechend zu informieren.

f. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und die Aufgaben des Verbandes leiden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung aller statutengemäßen Beiträge und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Neu gegründete Vereine haben in ihrem ersten Mitgliedsjahr nur den halben Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

C. ORGANE

C.1. Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung (siehe Punkt C.2), die Verbandsleitung (siehe Punkt C.3), die Rechnungsprüfer (siehe Punkt C.4), die Ausschüsse (siehe Punkt C.5 bis C.10) und das Schiedsgericht (siehe Punkt D.2).

C.2. Mitgliederversammlung (MV)

a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.

b. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
   i. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
   ii. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
   iii. Berichte
   iv. Entlastung der Verbandsleitung
   v. Neuwahl des Verbandspräsidenten
   vi. Neuwahl der übrigen Verbandsleitung
   vii. Neuwahl der Rechnungsprüfer
   viii. Festsetzung der Beiträge
   ix. Anträge der Verbandsleitung
   x. Anträge der Mitglieder
   xi. Allfälliges

c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist aus folgenden Gründen innerhalb von sechs Wochen abzuhalten:
   i. auf Beschluss der Verbandsleitung
   ii. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
   iii. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
   iv. auf schriftlichen Antrag der beiden Rechnungsprüfer
   v. bei gleichzeitigem Rücktritt von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Verbandsleitung

d. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin in geeigneter Weise einzuladen. Dies kann aus Kostengründen auch durch Emaileinladung an die Vertreter der Vereine erfolgen. Das Anberaumen der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Verbandsleitung, in Ausnahmefällen durch die Rechnungsprüfer.

e. Sämtliche Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Verbandsleitung schriftlich einzureichen.

f. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen bei der Mitgliederversammlung in Beratung genommen und zur Abstimmung gebracht werden. Anträge, die mündlich im Verlauf der Mitgliederversammlung zu den in Beratung stehenden Tagesordnungspunkten gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

g. Außerordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied besitzt zwei Stimmen. Dieses Stimmrecht kann von bis zu zwei mit Vollmacht ausgestatteten, volljährigen Vertretern des Vereins wahrgenommen werden. Die Vollmacht muss von dem aktuellen Vereinsvorsitzenden (Präsident, Obmann, Sektionsleiter oder entsprechend) oder von dem, vom Verein dem Landesverband in den Stammdaten bekanntgegebenen Vereinsvertreter unterzeichnet sein. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Verbandsleitung haben je eine Stimme, unterstützende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder verlieren ihre Stimme, wenn sie als Mitglieder der Verbandsleitung oder als Vereinsvertreter auftreten.

h. Eine Stimmenübertragung ist grundsätzlich nicht möglich. Sie ist nur gestattet, wenn ein Vereinsvertreter beide Stimmen seines eigenen Vereines auf sich vereinigt. Wenn ein Vereinsvertreter nachweislich seine Zugehörigkeit zu mehreren Vereinen geltend macht, so ist nur die Vertretung jenes Vereines zulässig, auf den sich seine Tätigkeit im vergangenen Jahr nachweislich überwiegend erstreckt hat oder für welchen er ordnungsgemäß beim NÖTTV gemeldet ist.

i. Für den Fall der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

j. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet und vermindern bei jedem Abstimmungsvorgang die Anzahl der abzugebenden Stimmen.

k. Mitglieder, die zu Beginn der Mitgliederversammlung mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

l. Neu aufgenommene Vereine sind erst nach sechsmonatiger Verbandszugehörigkeit stimmberechtigt, sofern ihnen die Mitgliederversammlung nicht mit Zweidrittelmehrheit ein vorzeitiges Stimmrecht verleiht.

m. Bei der Wahl der Verbandsleitung sowie der Rechnungsprüfer sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Dies gilt sinngemäß auch für Anträge, welche sich mit der Enthebung derselbigen befassen.

n. Die Mitgliederversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

o. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

p. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten.

q. Der Präsident ist gesondert zu wählen, die Wahl der restlichen Mitglieder der Verbandsleitung sowie der Rechnungsprüfer erfolgt üblicherweise en bloc, sofern nicht die Stimmberechtigten mehrheitlich eine einzelne Abstimmung verlangen. Die Stimmberechtigten können ferner mit einfacher Mehrheit verlangen, dass der Wahlgang geheim durchzuführen ist, andernfalls erfolgt jede Wahl per Akklamation.

r. Die Verbandsleitung hat einen Wahlvorschlag zu erstatten. Ordentliche Mitglieder können ebenfalls schriftliche Wahlvorschläge einbringen. Es gelten dabei die gleichen Fristen wie für die Einbringung von Anträgen für die Mitgliedersammlung.

s. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
   i. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie des Rechnungsabschlusses
   ii. Beschlussfassung über den Voranschlag
   iii. Wahl und Enthebung der Mitglieder der Verbandsleitung und der Rechnungsprüfer
   iv. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
   v. Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft
   vi. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
   vii. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
   viii. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

C.3. Verbandsleitung

a. Die Verbandsleitung stellt das oberste Führungsgremium dar und setzt sich aus Präsident, Finanz-Referent, Sportdirektor und dessen Stellvertreter, MuBA-Obmann und dessen Stellvertreter, Schriftführer und dessen Stellvertreter zusammen, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

b. Die Funktionsdauer der Verbandsleitung beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einer neuen Verbandsleitung. Ausgeschiedene Verbandsleitungsmitglieder sind wieder wählbar.

c. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Verbandsleitungsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

d. Die Mitgliederversammlung kann die gesamte Verbandsleitung oder einzelne Mitglieder der Verbandsleitung jederzeit mit einfacher Mehrheit ihrer Funktion entheben.

e. Die Verbandsleitung kann bei „Gefahr in Verzug“ einzelne Verbandsleitungsmitglieder mit Dreiviertelmehrheit von ihrer Funktion entheben. Dieser Vorgang ist allen Vereinen unmittelbar mitzuteilen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

f. Die Verbandsleitungsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Verbandsleitung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Verbandsleitung an die Mitgliederversammlung zu richten.

g. Die Verbandsleitung hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Verbandsleitungsmitgliedes während des Jahres, oder falls die Funktion bei der letzten Wahl unbesetzt geblieben ist, ein anderes wählbares Mitglied für diese Funktion zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

h. Die Verbandsleitung tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und der Präsident (oder zwei der Vizepräsidenten) und mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend sind.

i. Wenn es die Statuten nicht anders bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsleitung hat eine Stimme. Für den Fall der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

j. Mit Ausnahme des Präsidenten können alle Mitglieder der Verbandsleitung im Rahmen des Verbandes zusätzlich auch andere Funktionen – außer als Rechnungsprüfer, Mitglied des Disziplinar-Ausschusses oder Mitglied des Berufungs-Ausschusses – ausüben.

k. Beschlüsse über das Einbringen von Anträgen für die Mitgliederversammlung sind grundsätzlich von der Verbandsleitung zu fassen.

l. In die Verbandsleitung können nur volljährige Personen gewählt werden. Es dürfen maximal zwei Mitglieder des gleichen Vereines der Verbandsleitung angehören.

m. Bei längerer Verhinderung einzelner Mitglieder der Verbandsleitung hat die Verbandsleitung andere Mitglieder der Verbandsleitung mit deren Vertretung zu betrauen.

n. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich jedes Mitglied der Verbandsleitung seine Funktion ehrenamtlich und gewissenhaft auszuüben. Es gebührt jedem Mitglied jedoch ein Ersatz notwendiger und nachzuweisender Kosten. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann die Verbandsleitung für einen Funktionär eine pauschale Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer beschließen.

o. Die Sitzungen sind regelmäßig zu besuchen, es sind stets die Interessen des Verbandes zu wahren, die Sitzungen der Verbandsleitung und der Ausschüsse als vertraulich zu behandeln und die Tätigkeit nach den Beschlüssen dieser Gremien auszuüben. Diese Verpflichtung betrifft auch weitere Funktionäre, welche durch die Verbandsleitung bestellt werden.

p. Dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen enthebt das betreffende Mitglied seines Amtes. Anträge auf befristete Nichtausübung der Funktion bedürfen der Genehmigung der Verbandsleitung.

q. Die Mitglieder der Ausschüsse, sofern diese nicht bereits der Verbandsleitung angehören, werden durch diese bestellt.

r. Die Verbandsleitung hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organverwalters im Rahmen der Statuten und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Sie hat Sorge für einen geregelten Sportbetrieb im Sinne der in den Statuten genannten Verbandszwecke zu tragen und Bericht über die Tätigkeiten in der Mitgliederversammlung zu erstatten. Weiters hat die Verbandsleitung für eine geordnete Verbandsgebarung zu sorgen, spätestens bis zu Beginn des neuen Rechnungsjahres einen Jahresvoranschlag zu erstellen, einen Rechnungsabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht vorzulegen, die Feststellungen der Rechnungsprüfer zu beachten und über die Finanzgebarung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

s. Die Verbandsleitung kann im Bedarfsfall jederzeit nicht dauerhaft installierte Ausschüsse unter gleichzeitiger Festlegung ihres Arbeitsumfanges und ihrer Arbeitsweise einrichten.

t. Die Verbandsleitung ist befugt Dienstverhältnisse abzuschließen.

u. Verbandsleitungsmitglieder

   i. **Präsident**: Der Präsident ist Vertreter des Verbandes nach innen und nach außen. Alle Schriftstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Dokumente, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen. In finanziellen Angelegenheiten unterzeichnen der Präsident und der Finanz-Referent bei Beträgen über EUR 3.000,-- gemeinsam. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, in eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen, diese bedürfen aber einer nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ. Er führt in allen Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten. Beim Ausscheiden des Präsidenten ist bis zur Kooptierung oder Neuwahl eines neuen Präsidenten von den restlichen Verbandsleitungsmitgliedern ein vorübergehender Vertreter zu bestimmen. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und kann, wenn durch Beschlüsse bei Versammlungen oder Sitzungen die Statuten des ÖTTV, des NÖTTV oder sonstige Bestimmungen verletzt werden, sein Veto einlegen. Er eröffnet, unterbricht und schließt alle Versammlungen und Sitzungen und ist berechtigt eine Redezeit festzulegen, bei ungebührlichem Verhalten den Ordnungsruf zu erteilen und bei dessen Nichtbeachtung den Ausschluss aus der Versammlung oder Sitzung auszusprechen. Er beruft die Sitzungen der Verbandsleitung spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Verbandsleitung ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Verbandsleitungssitzung abzuhalten.

   ii. **Vizepräsidenten**: Der Finanz-Referent, der Sportdirektor, der MuBA-Obmann und der Schriftführer haben das Recht gleichzeitig die Funktion eines Vizepräsidenten auszuüben. Diese haben den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder über dessen Auftrag zu vertreten und bei seiner Amtsführung zu unterstützen. Nimmt keiner der berechtigten Ausschussvorsitzenden das Amt eines Vizepräsidenten an, kann die Verbandsleitung auch andere Verbandsleitungsmitglieder zu Vizepräsidenten bestellen.

   iii. **Finanz-Referent:** Der Finanz-Referent ist für die Finanzgebarung zuständig. Er wickelt den baren und unbaren Geldverkehr mit elektronischen Hilfsmitteln ab und ist bei Beträgen bis zu EUR 3.000,-- allein zeichnungsberechtigt. Er ist für eine ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich, er hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Verbandes rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Ferner hat er in jeder Sitzung der Verbandsleitung Bericht zu erstatten. Er ist spätestens bis zum Beginn des neuen Rechnungsjahres für die Erstellung eines Jahresvoranschlages verantwortlich und hat den Jahresabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensübersicht) innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres zu erstellen und der Verbandsleitung vorzulegen, welche~~s~~ den Abschluss den Rechnungsprüfern zuzuweisen hat. Weiters ist er verpflichtet, dem Präsidenten (über Auftrag dessen Vertreter) oder den Rechnungsprüfern jederzeit den gewünschten Einblick in die

Kassengebarung zu gewähren. In allen Sitzungen des Finanz-Ausschusses führt er als dessen Obmann den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag kann er die Vorsitzführung einem anderen Mitglied delegieren. Er beruft Sitzungen des Finanz-Ausschusses spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein.

iv. **Sportdirektor:** Dem Sportdirektor obliegt die Leitung der sportlichen Tätigkeit. Er trägt die Letztverantwortung für die Höherentwicklung des Tischtennissportes und ist für die Erstellung eines Sportbudgets verantwortlich. In Absprache mit den zuständigen Referenten hat er für die Organisation von Verbandstrainings und Lehrgängen zu sorgen und ist für die Einberufung der Spieler zu nationalen und internationalen Bewerben sowie die Organisation der Betreuung verantwortlich. Bei der Bestellung der Trainer und im Bereich der Nachwuchsförderung kommt ihm die Letztverantwortung zu. In allen Sitzungen des Sport-Ausschusses führt er als dessen Obmann den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Er beruft die Sitzungen des Sport-Ausschusses spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Sport-Ausschusses ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Sitzung abzuhalten.

v. **MuBA-Obmann:** Der MuBA-Obmann trägt die Letztverantwortung für die Organisation der Meisterschaften, der Cupbewerbe sowie der Ranglistenturniere. Weiters obliegt ihm die Letztverantwortung für die Administration und Registrierung der Vereine, Spielstätten und Spielern. In seinen Aufgabenbereich fällt die Verwaltung der Vereinsdaten mit elektronischen Hilfsmitteln. In allen Sitzungen des Melde- & Beglaubigungs-Ausschusses führt er als dessen Obmann den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Er beruft die Sitzungen des Melde- & Beglaubigungs-Ausschusses spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Melde- & Beglaubigungs-Ausschusses ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Sitzung abzuhalten. Der MuBA-Obmann kann einzelne Ausschussmitglieder, aber auch Mitglieder der Verbandsleitung innerhalb seines Tätigkeitsbereiches mit Vollmachten ausstatten und mit der Überwachung von Wettkämpfen betrauen.

vi. **Schriftführer:** Der Schriftführer verfasst mit elektronischen Hilfsmitteln die Protokolle von den Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Verbandsleitung, sofern nicht andere Personen mit dieser Aufgabe betraut werden. Er unterstützt den Präsidenten bei sämtlichen schriftlichen Arbeiten des Verbandes. Er trägt die Letztverantwortung für die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen sowie für die Präsentation und die Vermarktung des Verbandes in der Öffentlichkeit. Außerdem hat er die Verbandsleitung über anfallende Jubiläen von Mitgliedsvereinen in Kenntnis zu setzen sowie dieser die Ehrung verdienter Vereinsfunktionäre vorzuschlagen. In allen Sitzungen des Innovations-Ausschusses führt er als dessen Obmann den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Er beruft die Sitzungen des Innovations-Ausschusses spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Innovations-Ausschusses ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Sitzung abzuhalten.

vii. **Sportdirektor-Stellvertreter:** Der Sportdirektor-Stellvertreter hat den Sportdirektor bei dessen Abwesenheit oder über dessen Auftrag zu vertreten und bei seiner Amtsausübung zu unterstützen.

viii. **MuBA-Obmann-Stellvertreter:** Der MuBA-Obmann-Stellvertreter hat den MuBA-Obmann bei dessen Abwesenheit oder über dessen Auftrag zu vertreten und bei seiner Amtsausübung zu unterstützen.

ix. **Schriftführer-Stellvertreter:** Der Schriftführer-Stellvertreter hat den Schriftführer bei dessen Abwesenheit oder über dessen Auftrag zu vertreten und bei seiner Amtsausübung zu unterstützen.

C.4. Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung zur Überwachung der finanziellen Gebarung, gleichzeitig mit der Verbandsleitung und für die gleiche Funktionsperiode gewählt. Sie dürfen nicht der Verbandsleitung angehören, haben aber das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsleitung teilzunehmen.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle. Zu diesem Zweck sind sie befugt, jederzeit in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. Weiters haben sie den Rechnungsabschluss innerhalb von vier Monaten nach dessen Erstellung zu überprüfen und Bericht darüber in der Verbandsleitung zu erstatten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte ist besonders einzugehen. Die Verbandsleitung hat die aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. In der Mitgliederversammlung ist von den Rechnungsprüfern über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zu berichten. In der Mitgliederversammlung können die Rechnungsprüfer den Antrag auf Entlastung der Verbandsleitung und des Finanz-Referenten stellen.

Die Rechnungsprüfer können von der Verbandsleitung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine solche einberufen.

Die für die Verbandsleitung geltenden Bestimmungen in den Punkten b, c, d, f, g und n gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

C.5. Sport-Ausschuss

Der Sport-Ausschuss ist für alle sportlichen Belange des Verbandes verantwortlich und besteht aus dem Sportdirektor, dem Sportdirektor-Stellvertreter, dem Sportkoordinator, dem Trainer-Referenten, dem Damen-Referenten, den Regional-Referenten, dem Nachwuchs-Spitzensport-Referenten, dem Schulsport-Referenten, dem Behindertensport-Referenten und dem Senioren-Referenten.
Dieser Ausschuss hat für die Höherentwicklung des Tischtennissportes, die Nachwuchsförderung, die Bestellung und Fortbildung der Trainer sowie die Beschickung von nationalen und internationalen Bewerben zu sorgen. Er setzt das selbst erstellte und von der Verbandsleitung genehmigte Sportbudget um.

a. **Sportdirektor**: siehe Punkt iii
b. **Sportdirektor-Stellvertreter**: siehe Punkt vi
c. **Sportkoordinator**: Der Sportkoordinator unterstützt den Sportdirektor bei den administrativen Tätigkeiten. Seine Funktion umfasst die Umsetzung der Sportentwicklungspläne von Land und Verband, die Begleitung von Projekten, die Betreuung und Unterstützung bei der Werbung und Organisation neuer Mitgliedsvereine und das Verfassen sowie Erfassen von sportrelevanten Dokumentationen und Daten. Der Sportkoordinator ist überdies für die Organisation überregionaler Vergleichskämpfe zuständig. Außerdem ist er für die Förderung des Tischtennissportes in der breiten Öffentlichkeit verantwortlich. Er führt eine enge Zusammenarbeit mit den Dachverbänden.
d. **Trainer-Referent:** Der Trainer-Referent ist für die Organisation und Fortbildung der Trainer, Instruktoren und Übungsleiter verantwortlich. Er hat Übungsleiterkurse zu organisieren und staatliche Instruktoren- und Trainerausbildungen zu bewerben.
e. **Damen-Referent:** Der Damen-Referent ist für die Entwicklung des Tischtennissportes bei den Damen verantwortlich. Die Erstellung eines Förderkonzeptes, die Organisation von Verbandstrainings und Lehrgängen sowie die Nominierung der Damenkader in Absprache mit dem Sportdirektor gehören zu den weiteren Aufgaben des Damen-Referenten.
f. **Regional-Referenten**: Der Regional-Referent Nord, Ost, Süd, West bzw. Mitte ist für die Höherentwicklung des Tischtennissportes und die Nachwuchsförderung in der jeweiligen Region verantwortlich. In den Bereich der Nachwuchsarbeit fällt insbesondere die Erstellung eines Förderkonzeptes, die Organisation von Verbandstrainings und Lehrgängen sowie die Formulierung von Vorschlägen für die Nominierung von Sportlern in die entsprechenden Nachwuchskader.
g. **Nachwuchs-Spitzensport-Referent**: Der Nachwuchs-Spitzensport-Referent koordiniert gemeinsam mit dem Sportdirektor und dem Sportkoordinator die NÖTTV-Auswahlmannschaften bei Österreichischen Meisterschaften. Er organisiert – in Absprache mit dem Sportdirektor – das Nachwuchs-Spitzensport-Training in den Österreichischen Leistungszentren.
h. **Schulsport-Referent:** Der Schulsport-Referent ist für die Entwicklung des Tischtennissportes im schulischen Bereich verantwortlich. Er organisiert die Schulmeisterschaften und hält Kontakt mit der Bildungsdirektion sowie den Schulen. Er unterstützt die Vereine den Tischtennissport den Schulen näher zu bringen und ist auch für die Fortbildung des Lehrpersonals im Bereich des Tischtennissportes verantwortlich. Der Schulsport-Referent ist der erste Ansprechpartner in Bezug auf Tischtennis-Schulprojekte.
i. **Behindertensport-Referent:** Der Behindertensport-Referent ist für die Integration und Interessensvertretung der Behindertensportler im Verband zuständig. Er hält Kontakt mit dem Versehrtensportverband.
j. **Senioren-Referent:** Der Senioren-Referent ist für die Entwicklung des Tischtennissportes bei den Senioren verantwortlich. In seinen Verantwortungsbereich fällt auch die Organisation gemeinsamer Reisen zu internationalen Seniorenmeisterschaften.

C.6. Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss (MuBA)

Der Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss hat für die Organisation und Durchführung der Meisterschaften, der Cupbewerbe und Ranglistenturniere zu sorgen und besteht aus dem MuBA-Obmann, dem MuBA-Obmann-Stellvertreter, dem Pass-Referenten, dem Spielplatz-Referenten, dem Schiedsrichter-Referenten, dem Ranglisten-Referenten, dem Turnier-Referenten, dem Liga-Referenten, dem Cup-Referenten, dem ZM-Referenten, den MS-Referenten und dem Bundesliga-Referenten.
Dieser Ausschuss erstellt die Meisterschafts- und Cupausschreibungen und lässt diese durch die Verbandsleitung genehmigen. Er beglaubigt sämtliche Wettspielergebnisse und entscheidet über alle Einsprüche (Proteste) der Meisterschaften, der Cupbewerbe sowie Turniere in erster Instanz. Er überprüft die Spielberechtigung von Einzelpersonen und stellt die Spielberechtigungen aus. Außerdem überprüft und ändert er die Spielernomination nach den von der Mitgliederversammlung und der Verbandsleitung festgelegten Richtlinien. Er gibt periodisch Tabellen und Ranglisten heraus und veröffentlicht alle Spielergebnisse. Am Ende der Meisterschaftssaison sorgt er für den Versand der Meisterschaftsurkunden an

die Vereine. Er nimmt die Anmeldungen und Abmeldungen der Spieler entgegen und führt eine entsprechende Spielerkartei. Er bestimmt und genehmigt alle möglichen Wettspielverlegungen.
Er setzt die Höhe der Nenngelder, Gebühren und Ordnungsstrafen, die Disziplinarstrafen und Gebühren im Rechtsmittelverfahren fest, die als Anhang zur Meisterschaftsausschreibung veröffentlich werden.
Jährlich haben mindestens zwei Sitzungen dieses Ausschusses stattzufinden.

a. **MuBA-Obmann:** siehe Punkt iv
b. **MuBA-Obmann-Stellvertreter:** siehe Punkt vii
c. **Pass-Referent:** Der Pass-Referent ist für die Spieleranmeldungen und -abmeldungen zuständig, stellt die Spielberechtigungen fest und ist für weitere Vertragsformen zuständig, wie begrenzte Spielberechtigung und Sekundäreinsatz. Zur Verwaltung der Spielerkartei bedient er sich elektronischer Hilfsmittel.
d. **Spielplatz-Referent:** Der Spielplatz-Referent überprüft und genehmigt die von den Vereinen angegebenen Spielstätten gemäß dem ÖTTV-Handbuch und anhand der Meisterschaftsausschreibung.
e. **Schiedsrichter-Referent:** Der Schiedsrichter-Referent ist für die Ausbildung von Schiedsrichtern und deren Einsatzplanung für die Meisterschafts- und Cupbewerbe zuständig. Die Einteilung der Schiedsrichter hat nach Maßgabe und unter Berücksichtigung geografischer Gesichtspunkte zu erfolgen.
f. **Ranglisten-Referent:** Der Ranglisten-Referent ist für die Konzeption, Erstellung und periodische Veröffentlichung von Ranglisten verantwortlich. Die Ranglisten berücksichtigen die jeweiligen Spielsysteme und sind die Basis für über den Landesbereich hinausgehende Ranglisten oder Bewertungssysteme.
g. **Turnier-Referent:** Der Turnier-Referent ist für die Genehmigung von Turnieren zuständig. Er überwacht die Einhaltung der Durchführungsrichtlinien und koordiniert die Termine unter Berücksichtigung internationaler und nationaler Veranstaltungen.
h. **Liga-Referent:** Der Liga-Referent ist für die Organisation und Durchführung der Landesliga- und der Oberligameisterschaft zuständig. Er führt die Auslosung durch, behandelt Spielverlegungen, beglaubigt Ergebnisse im Auftrag des Melde- & Beglaubigungs-Ausschusses und gibt periodisch Tabellen und Ranglisten heraus. Er ist für die Umsetzung und Einhaltung der vom Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss und von der Verbandsleitung festgelegten Spielsysteme und Meisterschaftsausschreibungen verantwortlich.
i. **Cup-Referent:** Der Cup-Referent ist für die Organisation (Auslosung, Festlegung der Spielorte, Ergebniserfassung und -veröffentlichung) und Durchführung der Cupbewerbe verantwortlich.
j. **ZM-Referent:** Der ZM-Referent ist für die Organisation (Auslosung, Festlegung der Spielorte, Ergebniserfassung und -veröffentlichung) und Durchführung der zentralen Meisterschaften des Nachwuchses, der Damen und der Senioren verantwortlich.
k. **MS-Referenten:** Die MS-Referenten sind für die Organisation und Durchführung der Meisterschaften in der jeweiligen Region verantwortlich. Jeder MS-Referent hält in der zugeteilten Region Gruppensitzungen ab, behandelt Spielverlegungen, beglaubigt Ergebnisse im Auftrag des Melde- & Beglaubigungs-Ausschusses und gibt periodisch Tabellen und Ranglisten heraus. Er ist für die Umsetzung und Einhaltung der vom Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss und von der Verbandsleitung festgelegten Spielsysteme und Meisterschaftsausschreibungen verantwortlich.
l. **Bundesliga-Referent:** Der Bundesliga-Referent vertritt die Interessen der niederösterreichischen Bundesligavereine gegenüber dem ÖTTV.

C.7. Innovations-Ausschuss

Der Innovations-Ausschuss ist für die Höherentwicklung des Verbandes durch Innovationen verantwortlich und besteht aus dem Schriftführer, dem Schriftführer-Stellvertreter, dem Presse-Referenten, dem Marketing-Referenten, dem IT-Referenten und maximal zehn weiteren Referenten und/oder Mitgliedern.
Dieser Ausschuss greift alle neuen Ideen in Bezug auf Organisation, Sport, Wettspiele und Vermarktung auf und erarbeitet Strategien, Konzepte und Lösungsansätze, die dem Wohle des Tischtennissportes und der Höherentwicklung des Verbandes dienen.

a. **Schriftführer:** siehe Punkt v
b. **Schriftführer-Stellvertreter:** siehe Punkt viii
c. **Presse-Referent:** Der Presse-Referent ist für alle Aufgaben im Bereich der Pressearbeit zuständig und hält Kontakt zu allen Medien-Arten. Er ist auch für die Pressearbeit bei Veranstaltungen des Verbandes zuständig.
d. **Marketing-Referent:** Der Marketing-Referent führt seine Agenden im Bereich des Marketings. Er ist für die Vermarktung des Verbandes und des Tischtennissportes verantwortlich. Seine entwickelten Konzepte werden global vom Verband, regional von den Vereinen umgesetzt. Bei Veranstaltungen des Verbandes obliegt ihm das Marketing.

e. **IT-Referent:** Der IT-Referent ist für den sinnvollen Einsatz und die optimale Nutzung der verfügbaren Informationstechnologien verantwortlich. Er berät und unterstützt den Verband in allen informationstechnologischen Fragen. Zu seinen Hauptaufgaben zählen die Erstellung und Wartung einer ansehnlichen Verbandshomepage, die Einrichtung eines automatisierten Ergebnisdienstes sowie auf Sicht die Schaffung eines Portals zur Erledigung verschiedener administrativer Tätigkeiten.

f. **weitere Referenten und Mitglieder:** Den weiteren Mitgliedern sind keine fix definierten Aufgaben zugeordnet. Sie sind vor allem Ideengeber und können vom Schriftführer mit Sonderaufgaben betraut werden. Einzelne Mitglieder können auch die Funktion eines Referenten mit fix zugeteiltem Aufgabenbereich erlangen, wenn dies der Schriftführer oder der Ausschuss für notwendig erachtet. Die Funktionsbezeichnung muss jedoch nicht zwingend die Endung „-Referent“ enthalten.

C.8. Disziplinar-Ausschuss und Disziplinarwesen

a. Der Disziplinar-Ausschuss entscheidet in Disziplinarsachen durch Mehrheitsbeschluss. Er besteht aus vier Mitgliedern und einer beliebigen Anzahl an Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder wählen durch einfache Mehrheit aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder dürfen weder der Verbandsleitung noch dem Berufungs-Ausschuss angehören. Das Ersatzmitglied ersetzt ein Mitglied bei Befangenheit oder Verhinderung. Der Vorsitzende stimmt grundsätzlich nicht mit, nur bei Stimmengleichheit kommt ihm die ausschlaggebende Stimme zu. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse zur Entscheidung vorzubereiten und nach der Abstimmung schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Ist der Vorsitzende verhindert, kann von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

b. Disziplinarvergehen sind: Verstöße gegen die Bestimmungen des ÖTTV und des NÖTTV, Nichtbefolgung der Anordnungen der Verbandsorgane und deren Mitglieder, gerichtlich strafbare Handlungen im Zusammenhang mit dem Tischtennissport, unsportliche Handlungen, Beleidigung von Verbandsorganen und deren Mitgliedern sowie Handlungen, die das Ansehen oder das Vermögen des NÖTTV schädigen können.

c. Folgende Disziplinarstrafen können verhängt werden:
   i. schriftliche Rüge
   ii. bedingte oder unbedingte Geldstrafen von EUR 30,-- bis EUR 500,--
   iii. bedingte oder unbedingte Sperren von acht Tagen bis zu fünf Jahren
   iv. über Mitgliedsvereine auch – mit Zustimmung der Verbandsleitung – Ausschluss aus dem Verband.

d. Der Disziplinar-Ausschuss greift Disziplinarsachen entweder von sich aus oder auf Anzeige auf. Der Beschuldigte ist – sofern der Disziplinar-Ausschuss nicht mit Zurücklegung oder Einstellung vorgeht – zur Anhörung zu laden. Er kann sich auch schriftlich äußern. Sämtliche Organe und Mitglieder von Mitgliedsvereinen sind zur Mitwirkung im Disziplinarverfahren verpflichtet. Diese Pflicht kann durch Sperre durchgesetzt werden.

e. Der Disziplinar-Ausschuss erkennt auf
   i. Zurücklegung der Anzeige (vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens)
   ii. Einstellung des Disziplinarverfahrens oder
   iii. Schuldspruch samt Ersatz der angefallenen Barauslagen.

f. Eine Berufung ist nur gegen einen Schuldspruch zulässig.

C.9. Berufungs-Ausschuss

a. Der Berufungs-Ausschuss ist für die Beurteilung aller verbandsinterner Berufungen in zweiter Instanz verantwortlich. Er besteht aus vier Mitgliedern und einer beliebigen Anzahl an Ersatzmitgliedern, welche weder der Verbandsleitung noch dem Disziplinar-Ausschuss angehören dürfen. Eines der Ersatzmitglieder ersetzt ein Mitglied im Falle dessen Befangenheit oder Verhinderung.

b. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder wählen durch einfache Mehrheit aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Dieser hat die Aufgabe, die Beschlüsse zur Entscheidung vorzubereiten und nach der Abstimmung im Ausschuss schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Für den Fall der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

c. Ist der Vorsitzende verhindert, kann von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Bis zur Wahl des Vorsitzenden hat das an Lebensjahren älteste Mitglied vorübergehend die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahrzunehmen.

d. Der Berufungs-Ausschuss hat das Recht, sämtliche Mitglieder des Verbandes sowie deren Mitglieder als Zeugen vorzuladen und diese, falls sie der Aufforderung nicht nachkommen, bis zu ihrem Erscheinen zu sperren. Die Entscheidung erfolgt mittels eines schriftlichen Beschlusses. Der Ausschuss kann alle in den Statuten verankerten Disziplinarstrafen verhängen, welche in ein Strafregister aufzunehmen sind.

e. Der Vorsitzende des Berufungs-Ausschusses hat das Recht, an Sitzungen der Verbandsleitung teilzunehmen.

C.10. Finanz-Ausschuss

Der Finanz-Ausschuss ist für die finanziellen Belange des Verbandes zuständig. Er besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern.

a. **Finanz-Referent**: siehe Punkt iii
b. **Mitglieder:** Zusätzlich können maximal vier Mitglieder in den Ausschuss aufgenommen werden. Diese unterstützen den Finanz-Referenten in seiner Arbeit.

D. RECHTSMITTEL

D.1. Rechtsmittelverfahren

a. Der Rechtsmittelweg erstreckt sich grundsätzlich von den Ausschüssen (Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss und Disziplinar-Ausschuss) in erster Instanz zum Berufungs-Ausschuss in zweiter Instanz und dem Berufungsgericht des ÖTTV in dritter Instanz.
b. Die Ausschüsse (Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss und Disziplinar-Ausschuss) entscheiden über Einsprüche (Proteste), welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, in erster Instanz mit Beschluss. entweder von sich aus oder über Antrag eines Verbandsmitgliedes nach Entrichtung der gesondert festgesetzten Gebühren.
c. Gegen Entscheidungen der vorgenannten Ausschüsse ist binnen 14 Tagen ab deren Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungs-Ausschuss des NÖTTV in zweiter Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich oder per Mail beim Vorsitzenden des in erster Instanz entscheidenden Ausschusses einzubringen, kann aber auch beim Vorsitzenden des Berufungs-Ausschusses eingebracht werden. Die Berufung gilt nur dann als eingebracht, wenn sie fristgerecht einlangt und die Rechtsmittelgebühr bis zum Ablauf der Berufungsfrist auf das Konto des NÖTTV eingezahlt wird. Der Berufungs-Ausschuss entscheidet mit Beschluss.
d. Gegen Entscheidungen des Berufungs-Ausschusses ist eine Berufung an das Berufungsgericht des ÖTTV in dritter und letzter Instanz binnen 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung des Berufungs-Ausschusses nur dann zulässig, wenn die Entscheidung den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes vorsieht. Ansonsten sind Entscheidungen des Berufungs-Ausschusses nicht anfechtbar.
e. Sämtliche Einsprüche, Proteste und Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.

D.2. Schiedsgericht

a. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
b. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vertretern ordentlicher Mitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Verbandsleitung zwei Vertreter ordentlicher Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch die Verbandsleitung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei weitere Vertreter ordentlicher Mitglieder als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch die Verbandsleitung wählen die so namhaft gemachten Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit einen fünften Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

E. Auflösung des Verbandes

a. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
b. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinn der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes A.2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Unter dieser

Voraussetzung kann das Vereinsvermögen auch unter den lt. BAO gemeinnützigen Mitgliedsvereinen aufgeteilt werden und ist von diesen wiederum gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

c. Die letzte Verbandsleitung hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.